



S A T Z U N G

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01. Januar 2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) sowie der Bestimmung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Bürstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen vorrangig allen Kindern, die in der Stadt Bürstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben offen. Sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind können Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz zwar nicht in Bürstadt haben, bei denen aber wenigstens ein Elternteil einer ständigen Beschäftigung (Berufstätigkeit) in

Bürstadt nachgeht sowie nachrangig auch Kinder aus anderen Gemeinden, bei denen dies nicht der Fall ist.

- (2) Bei einem Wegzug aus Bürstadt erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Bürstadt. Sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind, kann der Platz ggf. dem weggezogenen Kind übergangsweise für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Wird der Platz jedoch für ein in Bürstadt gemeldetes Kind benötigt, erlischt die Gewährung zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung und auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Bei Anmeldungen entscheidet das Alter des Kindes (Ältere haben Vorrang) über die Aufnahme.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Vor Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2a des Hess. Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder alle entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Sofern die Erziehungsberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (7) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine besonders intensive Betreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse sowie die Gruppenstärke der Kindertagesstätte dies zulassen. Voraussetzung hierfür ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie dem behandelnden Arzt und der entsprechenden Förderstelle.
- (8) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden insoweit Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen oder Kinder, deren Elternteile beide bzw. deren allein erziehender Elternteil berufstätig ist. Die besonderen pädagogischen Gründe sind auf Anforderung durch eine entsprechende Bestätigung einer sachverständigen Stelle, die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Bei Wegfall dieses Bedarfs kann das Betreuungsverhältnis mit Mittagessenversorgung durch den Magistrat der Stadt Bürstadt aufgehoben werden.

- (9) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind Montags bis Freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben in den Sommerferien ein vermindertes Betreuungsangebot. Umfang und Lage der Schließtage werden vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat und der Kinderbetreuungseinrichtungsleitung jeweils bis zum 30. September des Vorjahres festgelegt.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen einberufen wird oder am jährlichen Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt für eine bestimmte Betreuungszeit durch Bescheid des Magistrats der Stadt Bürstadt nach schriftlicher Anmeldung in der Verwaltung bzw. Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige pädagogische Konzeption an.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen nicht entgegenstehen.
- (4) Vor der Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch mit der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Ein Kind soll die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen und grundsätzlich ab 09:00 Uhr anwesend sein.
- (2) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung dem Kinderbetreuungseinrichtungspersonal und holen sie dort auch wieder ab. Sie tragen dafür Sorge, dass die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Sorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Sorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kinderbetreuungseinrichtung berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Entsprechendes findet Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kinderbetreuungseinrichtung allein antreten soll. Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kinderbetreuungseinrichtung entlassen.
- (3) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kinderbetreuungseinrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kinderbetreuungseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kinderbetreuungseinrichtungsleitung mitzuteilen.
- (6) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren fristgemäß zu entrichten.
- (7) Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Besuchs in der Kinderbetreuungseinrichtung, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind unverzüglich von der Kinderbetreuungseinrichtung abzuholen.
- (8) Die Sorgeberechtigten und das Fachpersonal haben beiderseits die Verpflichtung, einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch zu führen.

§ 7
Pflichten der
Kinderbetreuungseinrichtungsleitung

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungsleitung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kinderbetreuungseinrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich die Sorgeberechtigten, den Magistrat und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8
Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ist Näheres durch die städtische Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9
Versicherung

- (1) Die Stadt Bürstadt versichert auf ihre Kosten alle in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommene Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kinderbetreuungseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Sie richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit.

§ 11

Abmeldung/Ummeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Sorgeberechtigten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Magistrat der Stadt Bürstadt zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Anträge auf Änderungen der Betreuungszeit sind schriftlich zu stellen. Die Ummeldefrist beträgt hier ebenfalls einen Monat zum Monatsende.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleiben, können sie durch Bescheid des Magistrats der Stadt Bürstadt vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, so kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger Anhörung aufgehoben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten i. d. F. 01. Januar 2002 vom außer Kraft.

Bürstadt, 11. Dezember 2014

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Barbara Schader
Bürgermeisterin